

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Sonderausgabe.

Freitag den 23. Dezember 1910.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnungen betr. Maul- u. Klauenseuche.

Landespolizeiliche Anordnungen.

A. Kreis Soldin.

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der auf dem Gute Hasselbusch im Kreise Soldin und im benachbarten Kreise Pyritz ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für die Dauer der Seuchegefahr, soweit nicht unten die Frist anders bestimmt ist, auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153/409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 62 bis 64 der Bundesrathinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesrathinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Soldin nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

- 1 a. Aus dem Gemeinde- und Gutsbezirk Hasselbusch mit den dazu gehörigen Feldmarken und Ausbauten sowie aus dem zum Gemeindebezirk Clausdorf gehörigen Vorwerk Herzfelde wird ein Sperrbezirk gebildet.
- b. Der zweite Sperrbezirk liegt im Kreise Pyritz.
2. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine in dem vorbezeichneten Sperrbezirk unterliegen der Stallsperrre.
3. Die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, die Wege an den Ställen und auf dem Hofe, sowie die Futter- und Stallgänge der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkmilch zu desinfizieren; ebenso haben Personen, welche das Seuchegehöft verlassen, Hände und von Dünger beschmutzte Körperteile, sowie das Schuhwerk

mittels Kreolinlösung gründlich zu säubern. Viehwärter haben außerdem vor Verlassen des Seuchegehöftes die Bekleidung zu wechseln.

4. Das Geflügel ist so einzusperrern, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann.
 5. Die Hunde sind fest anzulegen.
 6. Das Betreten der verseuchten Gehöfte und deren Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
 7. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten von verseuchten Gehöften untersagt.
 8. Die Abgabe roher Milch aus den Seuchegehöften ist verboten.
 9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus verseuchten Gehöften, desgleichen die Einfuhr von solchem und von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten.
 10. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleichzustellen.
 11. Dünger darf aus verseuchten oder solchen Gehöften, die wegen Seucheverdacht oder wegen Verdachts der Ansteckung unter Sperre gestellt sind, bis zur amtlichen Feststellung des Abheilens der Seuche oder der Unverdächtigkeit der betroffenen Bestände nicht abgefahren werden.
 12. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirk) liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten.
- Die Anordnung weitergehender Beschränkung bleibt der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

II. Beobachtungsgebiet.

Um die Sperrbezirke wird im Sinne des § 59a der Bundesrathinstruktion je ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden. Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt für den Kreis Solbin: 1. Die nachgenannten Guts- und Gemeindebezirke mit ihren Ausbauten und Feldmarken: Bernstein, Berlinchen, Clausdorf, Rehfeld, Neuhaus, Kriening, Mandelkow und Gerzlow. 2. Das zweite gegen den Kreis Pyritz gebildete Beobachtungsgebiet umfaßt die nachgenannten Guts- und Gemeindebezirke mit ihren Ausbauten und Feldmarken: Cremlin, Mellentin einschl. Neumellentin, Batow, Kinderfreude, Kleinlindenbusch, Pitzerwitz und Craazen.

Die nachfolgenden Anordnungen werden getroffen für die vorgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke und solche, welche noch nachträglich vom Landrat dem Beobachtungsgebiet zugeteilt und durchs Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

Der Ausführung muß eine Untersuchung durch den Kreisierarzt oder durch einen von mir bestimmten Tierarzt unmittelbar vorausgehen. Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverdächtigkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

Die Genehmigung zur Ausfuhr darf ferner nur unter der Bedingung und nicht früher erteilt werden, bis die Polizeibehörde des Schlachtortes sich dem Landrat gegenüber mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

Das Um- oder Zuladen von Vieh während des Transportes ist untersagt.

2. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleichzustellen.

Auf den im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnhöfen ist das Einladen von Klauenvieh,

mit Ausnahme der unter Ziffer II 1 bezeichneten Schlachttiere, mit Genehmigung des zuständigen Landrats nur gestattet, wenn die Tiere im Beobachtungsgebiet verbleiben und auf der Verladestelle kurz vor dem Einladen von dem zuständigen Kreisierarzt untersucht und frei von seucheverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

III.

1. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
2. Die Sammelmolkereien des Kreises Solbin dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochen abgeben. Der Abkochen gleich zu erachten ist eine $\frac{1}{4}$ stündige Erhitzung auf 90° C.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereihaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

3. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus dem Gehöfte (Weide) sowie der Molkerei innen und außen mit heißer Sodablösung (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.
4. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amts- und Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchefahr beseitigt ist.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66, Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.
6. Im Interesse der baldigen Unterdrückung der Seuche und Beschränkung der Seuchefahr erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

Die von dem Landrate des Kreises Solbin erlassenen Bekanntmachungen wegen Abgrenzung der Sperr- und Beobachtungsgebiete treten hiermit außer Kraft.

B. Kreis West-Sternberg.

Nachdem in der Gemeinde Klein-Kirschbaum des Kreises West-Sternberg ein Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird

in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 6. Dezbr. d. Js. (Abl. S. 383/84) nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

1. Aus dem Gemeinde- und Gutsbezirk Klein-Kirschbaum mit den dazu gehörigen Ausbauten und Feldmarken wird ein Sperrbezirk gebildet.
2. Dem bisherigen Sperrbezirk Trettin werden zugeteilt die Trettiner Torfhäuser (Gutsbezirk Runersdorf).

II. Beobachtungsgebiet.

1. Um die unter 1 und 2 genannten Sperrbezirke wird ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederläuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt die nachgenannten Guts- und Gemeindebezirke mit den dazu gehörigen Feldmarken: Kadach, Drossen, Schmagorei, Heinersdorf und Trebow.

2. Dem bisherigen Beobachtungsgebiete Runersdorf, Bischoffee, Zohlow, Leiffow, Sohlig und Storkow wird der nördlich der Märkisch-Posener Eisenbahn gelegenen Teil des Gutsbezirks Runersdorf, mit Ausnahme der Trettiner Torfhäuser, die zum Sperrbezirk gehören, zugeteilt.

Auf die vorgenannten Guts- und Gemeindebezirke (Ziff. I und II) finden die Bestimmungen unter Ziff. I, II, III meiner landespolizeilichen Anordnung vom 6. d. Mts. (S. 383/84) Anwendung.

Die von dem Landrate unterm 5. u. 12. d. Mts. (Nr. 144 d. Kreisblattes v. 6. Dezbr. und Sonderausgabe d. Kreisblattes v. 12. Dezbr.) erlassenen Bekanntmachungen treten hiermit außer Kraft.

C. Kreis Lebus.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Kreise Lebus sich weiter ausgebreitet hat, wird in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 20. Okt. d. Js. (A.-Bl. S. 311/12) und 9. d. Mts. (A.-Bl. S. 387) nachstehendes angeordnet.

I. Sperrbezirk.

Es scheiden aus dem Beobachtungsgebiet aus und werden in Sperrbezirke umgewandelt:

1. Der Teil der Stadt Fürstenwalde Spree, welcher begrenzt wird durch die Berlinerstraße, Altstädter Platz und Altstadt bis zur Sembritzkystraße.
2. Der Guts- und Gemeindebezirk Obersdorf mit den Feldmarken nebst Ausbau Kleemann und der Guts- und Gemeindebezirk Münchehofe mit Feldmarken.

3. Der Stadtbezirk Müncheberg mit den dazu gehörigen Feldmarken und Ausbauten.

4. Der Gemeinde- und Gutsbezirk Boosken mit Feldmarken und die Booskener Schäferei, mit Ausschluß des städtischen Forstgutsbezirks Eduardspring.

Auf die vorgenannten Sperrbezirke finden die Bestimmungen unter Ziff. I, II 6 meiner landespolizeilichen Anordnung v. 18. Okt. d. Js. (A.-Bl. S. 311/12) Anwendung.

Alle von dem Landrate wegen Abgrenzung der Sperrbezirke getroffenen Anordnungen treten hiermit außer Kraft.

D. Kreis Sorau.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Ortschaften Waltersdorf und Reinswalde des Kreises Sorau erloschen ist, werden diese aus dem Sperrbezirk entlassen und dem durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 6. d. Mts. (Ziff. II A.-Bl. S. 386) gebildeten Beobachtungsgebiete zugeteilt.

Auf die vorgenannten Ortschaften finden die Bestimmungen unter Ziff. II und III 7 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 10. Okt. d. Js. (A.-Bl. S. 291/92) Anwendung.

E. Kreis Cottbus.

1. Nachdem in der Stadt Peitz die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, werden die Bestimmungen unter Ziff. I 1—12 und Ziff. II 1—2 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 10. v. Mts. (A.-Bl. S. 341/42) für den unter Ziff. I 1 u. Ziff. II Abs. 2 der genannten Anordnung gebildeten Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet hierdurch aufgehoben.

2. Nachdem die Maul- und Klauenseuche im westlichen Teile des Kreises Cottbus sich weiter ausgebreitet hat, wird in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnungen vom 10. v. Mts. (A.-Bl. S. 341/42)/6. d. Mts. (A.-Bl. S. 385) nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Es scheiden aus dem Beobachtungsgebiete aus und werden dem Sperrbezirk zugeteilt:

1. Der Guts- und Gemeindebezirk Eichow mit Ausbauten und Feldmark.
2. Die Gemeinde Limberg mit der dazu gehörigen Feldmark.
3. Die Gemeinde Werben mit den Güteranteilen II, IV, V, und deren Feldmarken.

II. Beobachtungsgebiet.

Zu dem bisherigen Beobachtungsgebiete treten hinzu: Die nachgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke mit den dazu gehörigen Ausbauten und Feldmarken: Briesen, Burg-Dorf, Burg-Kolonie, Burg-Kauper, Fehrow, Müschen, Saccasne, Schmogrow und Striesow.

Auf die vorgenannten Ortschaften (Ziff. I u. II) finden die Bestimmungen unter Ziff. I, II u. III 7 meiner landespolizeilichen Anordnung v. 10. v. Mts. (N.-Bl. S. 341/42) Anwendung.

Die von dem Landrate erlassenen Bekanntmachungen wegen Abgrenzung der Sperr- und Beobachtungsbezirke treten hiermit außer Kraft.

F. Kreis Landsberg a. W.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Kreise Landsberg neu aufgetreten in Gralow, Wormsfelde, Friedrichsthal-Abbau. Mit Rücksicht auf die dadurch hervorgerufene Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche wird in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 17. v. Mts. (N.-Bl. S. 353/54) nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

1. Aus den Ortschaften Gralow mit den Ausbauten in einem Umkreise von 1½ km vom Kreuzungspunkt der Chaussee-Jahnselfe—Jantoch mit dem von Gralow nach Untermühle führenden Landwege;
2. aus dem Guts- und dem Gemeindebezirk Wormsfelde und Vorwerk Jägerwerder nebst Feldmarken und Försterei Jägerwerder wird je ein Sperrbezirk gebildet.
3. Um das Seuchegehöft in Friedrichstal wird ein Sperrbezirk gebildet, der umfaßt:
 - a) aus dem Gemeindebezirk Friedrichstal die Wirtschaften von Werner, Witwe Werk, Martin Futterlieb, Hermann Futterlieb und Töschle,
 - b) aus dem Gemeindebezirk Johanneshof die Wirtschaften von Hermann Werk, Kapsch, Schüler, Gustav Werk, Witwe Krüger und Emil Andree,
 - c) den gesamten Gemeindebezirk Ludwigsthal mit Ausnahme des Schulgehöfts und der Wirtschaften der Eigentümer Schmidt und Wilhelm Nitschle,
 - d) aus dem Gemeindebezirk Großgiesenaue die Wirtschaften von Gustav Henseler, Göhrle, Badite, Friedrich, Schuch, Emil Menge und Johann Hagedorn.

II. Beobachtungsgebiet.

Um die vorgenannten Sperrbezirke wird im Sinne des § 59 a der Bundesrathinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederläuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Dieses Beobachtungsgebiet besteht:

a) für den Landkreis Landsberg a. W.

1. Zu 1 des Sperrbezirks: Aus dem Guts- und Gemeindebezirk Gralow, soweit diese nicht zum Sperrbezirk gehören, Guts- und Gemeindebezirk Jahnselfe und Gemeindebezirk Bergkolonie nebst zugehörigen Feldmarken und Forsten, sowie den an der Warthe und Neze gelegenen Stolzenberger Wiesen.
2. Zu 2 des Sperrbezirks: Aus Guts- und Gemeindebezirk Stolzenberg, Gemeindebezirk Dorenzdorf (ausgenommen der südlich der Ostbahn liegende Teil), Gemeindebezirk Gladow, Domänenvormerk Gladow nebst Feldmarken und Forsten, den Oberförstereigehöften Gladow-Ost und -West und dem südlichen Teil des Forstgutsbezirks Gladow-Ost, welcher von der Chaussee Gladow—Gladower Theerofen und dem ersten nördlich von Gladower Theerofen in nordöstlicher Richtung von der Chaussee abzweigenden Gestell begrenzt wird.
3. Zu 3 des Sperrbezirks: Die Grenze bildet im Westen: der Riesweg, der von der Theodor Blauert'schen Wirtschaft am Wall zum Anfangspunkt der Chaussee Landsberger Holländer—Loppow führt, von dort die genannte Chaussee bis zur Brücke über den Sommergraben, im Norden: von der bezeichneten Brücke ab der Sommergraben, weiter der Sommerdamm bis zur Baternamschen Wirtschaft (Weptriger Bruch), von dort der in südlicher Richtung gehende Weg bis zur Nordostgrenze des Gemeindebezirks Kleingiesenaue, im Osten und Süden: die Warthe.

b) für den Stadtkreis Landsberg a. W.

aus folgenden Gehöften: Gut Berghausen und Oberhof, Friedrichsmühle, Vorwerk des Landarmenhauses, Friedberger Chaussee Nr. 6/7, Landes-Frennanstalt, den Gehöften der Besitzer Weimann und Sasse, Friedberger Chaussee 8 bzw. 10.

Auf die vorgenannten Ortschaften usw. (Ziff. I und II) finden die Bestimmungen unter Ziff. I, II, III 5 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 17. v. Mts. (N.-Bl. S. 353/54) Anwendung.

Die von dem Landrate erlassenen Bekanntmachungen wegen Abgrenzung der Sperr- und Beobachtungsbezirke treten hiermit außer Kraft.

G. Kreis Jülichau-Schwiebus.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Kreise Jülichau-Schwiebus neu aufgetreten auf den Dominien Rutschlau, Wallmersdorf und Zion, ferner in dem zu Seeläsgen gehörigen Schäferei-Vorwerk und in Schmöllen.

Mit Rücksicht auf die dadurch hervorgerufene Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche wird in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnungen vom 29./30. Oktober und 9. Dezember d. Js. nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

1. Aus dem Guts- und Gemeindebezirk Rutschlau mit den dazu gehörigen Feldmarken und Ausbauten;
2. aus dem Gemeinde- und Gutsbezirk Wallmersdorf und Kellschen nebst den dazu gehörigen Feldmarken;
3. aus dem Gute Zion mit den an der Straße von Zion nach der Muschten—Stentscher Chaussee gelegenen Kolonistenansiedlungen nebst deren Feldmarken;
4. aus dem Gemeinde- und Gutsbezirk Seeläsgen nebst Schäferei-Vorwerk und Friedrichsläsgen nebst deren Feldmarken und
5. aus dem Gemeinde- und Gutsbezirk Schmöllen nebst deren Feldmarken wird je ein Sperrbezirk gebildet.

Auf diese finden die Bestimmungen unter Ziff. I 2—12 und Ziff. III 7 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 29. Oktober d. Js. (N.-Bl. S. 321/22) Anwendung.

II. Beobachtungsgebiet.

Das für den ganzen Kreis Jülichau-Schwiebus gebildete Beobachtungsgebiet bleibt bestehen. Alle von dem Landrate erlassenen Bekanntmachungen wegen Abgrenzung der Sperrbezirke treten hiermit außer Kraft.

H. Kreis Calau.

a) Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der im Kreise Calau ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für die Dauer der Seuchengefahr, soweit nicht unten die Frist anders bestimmt ist, auf Grund der §§ 19—29 und 44 a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. S. 153/409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 62 bis 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357), sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen

und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Calau nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

- 1 a. Aus der Gemeinde Raddusch einschl. Radduscher Buschmühle, Radduscher Raupen und Ziegelei Raddusch mit den dazu gehörigen Feldmarken;
- b. aus den Guts- und Gemeindebezirken Görzig b. A., Reddern, Laasdorf und Gräbendorf mit den dazu gehörigen Feldmarken und Ausbauten, wird je ein Sperrbezirk gebildet.
2. Sämtliche Wiederkäufer und Schweine in dem vorbezeichneten Sperrbezirk unterliegen der Stallsperr.
3. Die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, die Wege an den Ställen und auf dem Hofe, sowie die Futter- und Stallgänge der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkmilch zu desinfizieren; ebenso haben Personen, welche das Seuchegehöft verlassen, Hände und von Dünger beschmutzte Körperteile, sowie das Schuhwerk mittelst Kreolinlösung gründlich zu säubern. Viehwärter haben außerdem vor Verlassen des Seuchegehöftes die Bekleidung zu wechseln.
4. Das Geflügel ist so einzusperrern, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann.
5. Die Hunde sind fest anzulegen.
6. Das Betreten der verseuchten Gehöfte und deren Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
7. Händlern, Schlächtern, Viehlastrirern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten von verseuchten Gehöften untersagt.
8. Die Abgabe roher Milch aus den Seuchegehöften ist verboten.
9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus verseuchten Gehöften, desgleichen die Einfuhr von solchem und von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleichzustellen.
11. Dünger darf aus verseuchten oder solchen Gehöften, die wegen Seucheverdacht oder wegen Verdachts der Ansteckung unter Sperre gestellt sind, bis zur amtlichen Feststellung des Abheilens der Seuche oder der Unverdächtigkeit der betroffenen Bestände nicht abgefahren werden.
12. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirk) liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten.

Die Anordnung weitergehender Beschränkung bleibt der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59 a der Bundesratsinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäufer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt für den Kreis Calau zu I 1a) die nachgenannten Guts- und Gemeindebezirke mit den dazu gehörigen Ausbauten und Feldmarken Mochro, Stradow, Naundorf, Dlugy, Sufchow, Betschau mit Bahnhof Betschau, Schönebehl, Kofwigl, Dubrau, Blichdorf, Rohnsdorf, Großlütbenau, Boblit, Zeipe; zu I 1b) Ogrofen, Witten, Raasow, Wüstenhain, Brodkowitz, Rasel, Göritz, Gräfenhain, Buchwäldchen, Buchholz, Nebendorf, Prigen, Klein- und Großjauer, Altböbern, Neuböbern, Borwerk Peitzendorf, Muckwarr, Ranjow.

Die nachfolgenden Anordnungen werden getroffen für die vorgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke und solche, welche noch nachträglich vom Landrat dem Beobachtungsgebiet zugeteilt und durchs Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter, veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

Der Ausführung muß eine Untersuchung durch den Kreisierarzt oder durch einen von mir bestimmten Tierarzt unmittelbar vorausgehen. Daß auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverträglichkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

Die Genehmigung zur Ausfuhr darf ferner nur unter der Bedingung und nicht früher erteilt werden, bis die Polizeibehörde des Schlachtores sich dem Landrat gegenüber mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

Das Um- oder Zuladen von Vieh während des Transportes ist untersagt.

2. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleichzustellen.

Auf den im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnhöfen ist das Einladen von Klauenvieh, mit Ausnahme der unter Ziff. II 1 bezeichneten Schlachttiere, mit Genehmigung des zuständigen Landrats nur gestattet, wenn die Tiere im Beobachtungsgebiete verbleiben und auf der Verladestelle kurz vor dem Einladen von dem zuständigen Kreisierarzt untersucht und frei von seucheverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

III.

1. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
2. Die Sammelmolkereien im Kreise Calau dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochen abgeben. Der Abkochen gleich zu erachten ist eine ¼ stündige Erhitzung auf 90° C.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereihinhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

3. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Kumpen, auf denen die Milchfannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus dem Gehöfte (Weide), sowie der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalösung (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.
4. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amts- und Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchefahr beseitigt ist.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66, Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.
6. Im Interesse der baldigen Unterdrückung der Seuche und Beschränkung der Seuchefahr erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

b) Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Babow, Limberg, Werben und Eichow, Kreis Cottbus, festgenietet worden ist, wird die für den Kreis Calau erlassene landespolizeiliche Anordnung (A.-Bl. S. 388) wie folgt ergänzt:

I. Sperrbezirk.

Der Sperrbezirk liegt im Kreise Cottbus.

II. Beobachtungsgebiet.

Dem bisherigen Beobachtungsgebiet werden noch die nachgenannten Guts- und Gemeindebezirke mit ihren Ausbauten und Feldmarken zugeteilt:

Weißagf, Raundorf, Reuden, Repten, Volkswitz, Gahlen, Zehschen und Casel.

Auf die vorgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke finden die Bestimmungen der vorstehenden landespolizeilichen Anordnung vom 9. d. Mts. Anwendung.

Die von dem Landrate des Kreises Calau erlassenen Bekanntmachungen wegen Abgrenzung der Sperr- und Beobachtungsgebiete treten hiermit außer Kraft.

J. Kreis Arnswalde.

Nachdem in den Gemeinden Klosterfelde und Raakow (Seeberg) Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, ordne ich in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 21. v. Mts. (Abl. S. 357) folgendes an:

I. Sperrbezirk.

Sperrbezirke werden gebildet aus den Gemeinde- und Gutsbezirken Klosterfelde und Raakow mit Seeberg, einschließlich deren Feldmarken.

Die von dem Landrate in Arnswalde erlassenen Anordnungen vom 17. und 20. d. Mts. werden aufgehoben.

K. Kreis Königsberg Nm.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der im Kreise **Königsberg Nm.** ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für die Dauer der Seuchefahr, soweit nicht unten die Frist anders bestimmt ist, auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.G.B. S. 153/409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 62 bis 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.G.B. S. 357), sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Königsberg Nm. nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

1. Der Sperrbezirk umfaßt 1. das Vorwerk Herrenwiese und die Wirtschaft von Proß, 2. die Wirtschaft von Priez in Güstebieser Lohse.

2. Sämtliche Wiederkäufer und Schweine in dem vorbezeichneten Sperrbezirk unterliegen der Stallsperr.

3. Die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, die Wege an den Ställen und auf dem Hofe, sowie die Futter- und Stallgänge der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkmilch zu desinfizieren; ebenso haben Personen, welche das Seuchegehöft verlassen, Hände und von Dünger beschmutzte Körperteile, sowie das Schuhwerk mittelst Kreolinlösung gründlich zu säubern. Viehwärter haben außerdem vor Verlassen des Seuchegehöfts die Bekleidung zu wechseln.

4. Das Geflügel ist so einzusperrern, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann.

5. Die Hunde sind fest anzulegen.

6. Das Betreten der verseuchten Gehöfte und deren Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.

7. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten von verseuchten Gehöften untersagt.

8. Die Abgabe roher Milch aus den Seuchegehöften ist verboten.

9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus verseuchten Gehöften, desgleichen die Einfuhr von solchem und von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten.

10. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit vorgespannten Rindern durch den Sperrbezirk ist verboten.

11. Dünger darf aus verseuchten oder solchen Gehöften, die wegen Seucheverdacht bezw. wegen Verdachts der Ansteckung unter Sperre gestellt sind, bis zur amtlichen Feststellung des Abheilens der Seuche oder der Unverdächtigkeit der betroffenen Bestände nicht abgefahren werden.

12. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirk) liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten.

Die Anordnung weitergehender Beschränkung bleibt der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

II. Beobachtungsgebiet.

Um die Sperrbezirke werden im Sinne des § 59a der Bundesratsinstruktion Beobachtungsgebiete gebildet, innerhalb deren alle Wiederkäufer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Diese Beobachtungsgebiete umfassen zu 1) des Sperrbezirks die Gemeinde- und Gutsbezirke Schiffmühle, Neutornow, Sabow, Croustillier, Neuranst,

Ablig- und königlich-keez, Neucüstrinchen; zu 2) des Sperrbezirks die Gemeinde- und Gutsbezirke Güstebiese mit Rosen, Carlsdorf, Carlsbiese, Neu-Carlsbiese, Zelliner Dose, Neulitzegörice mit ihren Feldmarken.

Die nachfolgenden Anordnungen werden getroffen für die vorgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke und solche, welche noch nachträglich vom Landrat dem Beobachtungsgebiet zugeteilt und durchs Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter, veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

Der Ausführung muß eine Untersuchung durch den Kreisierarzt oder einen von mir bestimmten Tierarzt unmittelbar vorausgehen. Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverdächtigkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

Die Genehmigung zur Ausfuhr darf ferner nur unter der Bedingung und nicht früher erteilt werden, bis die Polizeibehörde des Schlachtores sich dem Landrate gegenüber mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat und ferner nur unter der Bedingung, daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

Das Um- oder Zuladen von Vieh während des Transportes ist untersagt.

2. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen und das Durchfahren mit vorgepannten Rindern durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

Auf den im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnhöfen ist das Einladen von Klauenvieh, mit Ausnahme der unter Ziff. II 1 bezeichneten Schlachttiere, mit Genehmigung des zuständigen Landrats nur gestattet, wenn die Tiere im Beobachtungsgebiet verbleiben und auf der Verladestelle kurz vor dem Einladen von dem zuständigen Kreisierarzt untersucht und frei von seucheverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

III.

1. Die Sammelmolkereien des Kreises Rönigsberg Stadt und Land dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Ablochen abgeben. Der Ablochung gleich zu erachten ist eine $\frac{1}{4}$ stündige Erhitzung auf 90° C.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereihaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

2. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Melkkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus dem Gehöfte sowie der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalösung (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

3. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amts- und Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchefahr beseitigt ist.

4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66, Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

5. Im Interesse der baldigen Unterdrückung der Seuche und Beschränkung der Seuchefahr erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

Die von dem Landrate erlassenen Bekanntmachungen wegen Abgrenzung der Sperr- und Beobachtungsgebiete treten hiermit außer Kraft.

L. Kreis Friedeberg Nm.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der im Kreise **Friedeberg Nm.** ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für die Dauer der Seuchefahr, soweit nicht unten die Frist anders bestimmt ist, auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 153/409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 62 bis 64 der Bundesrathinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 357), sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesrathinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Friedeberg Nm. nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

1. Aus der Gemeinde Neßbruch mit Feldmarken wird ein Sperrbezirk gebildet.
2. Sämtliche Wiederkäufer und Schweine in dem vorbezeichneten Sperrbezirk unterliegen der Stallsperrre.
3. Die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, die Wege an den Ställen und auf dem Hofe, sowie die Futter- und Stallgänge der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkmilch zu desinfizieren; ebenso haben Personen, welche das Seuchengehöft verlassen, Hände und von Dünger beschmutzte Körperteile, sowie das Schuhwerk mittels Kreolinlösung gründlich zu säubern. Viehwärter haben außerdem vor Verlassen des Seuchengehöfts die Bekleidung zu wechseln.
4. Das Geflügel ist so einzusperrn, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann.
5. Die Hunde sind fest anzulegen.
6. Das Betreten der verseuchten Gehöfte und deren Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
7. Händlern, Schlächtern, Viehlastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten von verseuchten Gehöften untersagt.
8. Die Abgabe roher Milch aus den Seuchengehöften ist verboten.
9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus verseuchten Gehöften, desgleichen die Einfuhr von solchem und von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch das Sperrgebiet ist verboten. Dem Treiben ist die Benugung von Klauenvieh als Zugtiere gleichzustellen.
11. Dünger darf aus verseuchten oder solchen Gehöften, die wegen Seucheverdacht oder wegen Verdachts der Ansteckung unter Sperre gestellt sind, bis zur amtlichen Feststellung des Abheilens der Seuche oder der Unverdorftigkeit der betroffenen Bestände nicht abgefahren werden.
12. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirk) liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten.

Die Anordnung weitergehender Beschränkung bleibt der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59a der Bundesratsinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäufer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt mit den Feldmarken und Ausbauten die Gemeinde- und Guts-

bezirke Franztal, Vorbruch, Neucarbe, Brentenhofs- walbe, Mittelbruch, Breitenwerder, Alcarbe und Trebitsch.

Die nachfolgenden Anordnungen werden getroffen für die vorgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke und solche, welche noch nachträglich vom Landrat dem Beobachtungsgebiet zugeteilt und durchs Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter, veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

Der Ausführung muß eine Untersuchung durch den Kreisierarzt oder einen von mir bestimmten Tierarzt unmittelbar vorausgehen. Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverdorftigkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

Die Genehmigung zur Ausfuhr darf ferner nur unter der Bedingung und nicht früher erteilt werden, bis die Polizeibehörde des Schlachtortes sich dem Landrate gegenüber mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat und ferner nur unter der Bedingung, daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

Das Um- oder Zuladen von Vieh während des Transportes ist untersagt.

2. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten. Dem Treiben ist die Benugung von Klauenvieh als Zugtiere gleichzustellen.

Auf den im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnhöfen ist das Einladen von Klauenvieh, mit Ausnahme der unter Ziff. II 1 bezeichneten Schlachttiere, mit Genehmigung des zuständigen Landrats nur gestattet, wenn die Tiere im Beobachtungsgebiet verbleiben und auf der Verladestelle kurz vor dem Einladen von dem zuständigen Kreisierarzt untersucht und frei von seucheverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

III.

1. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
2. Die Sammelmolkereien des Kreises Friedeberg Stadt und Land dürfen Magermilch, Butter-

Milch und Wollen nur nach Abkochen abgeben. Der Abkochung gleich zu erachten ist eine $\frac{1}{4}$ stündige Erhitzung auf 90° C.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereihaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

3. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus dem Gehöfte (Weide), sowie der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalösung (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.
4. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amts- und Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchefahr beseitigt ist.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66, Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.
6. Im Interesse der baldigen Unterdrückung der Seuche und Beschränkung der Seuchefahr erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

b) Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Landsberg (Gralow), Solbin (Hasselbusch) und Arnswalde (Klosterfelde) und die Gefahr der Weiterverbreitung wird für den Kreis Friedeberg folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Die Sperrbezirke liegen in den vorbezeichneten Kreisen.

II. Beobachtungsgebiet.

Es werden folgende Beobachtungsgebiete gebildet: Gemeinde- und Gutsbezirke mit Ausbauten und Feldmarken.

1. (Um den Sperrbezirk im Kreise Landsberg a. W.): Birkbruch, Jantzbruch, Neugurtowischbruch und Gurtow,
2. (um den Sperrbezirk im Kreise Solbin): Tantow, Machern und Seegenfelde,
3. (um den Sperrbezirk im Kreise Arnswalde): Woldenberg, Hermsdorf, Wuzig, Lauchstädt, Schlanow, Rohrsdorf, Eichberg, Krügergrund, Mehrenthin, Grapow und Wolgast ausschl. der Vorwerke Waldowshof und Buschkamp.

Auf diese Ortschaften finden die Bestimmungen unter Ziffer II 1—2 und III 1—5 der vorstehend abgedruckten landespolizeilichen Anordnung (S. a.) Anwendung.

Die von dem Landrate in dieser Angelegenheit erlassenen Bekanntmachungen werden aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 21. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

I Bg. 4976.

J. W.: Keller.